

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 28/2005 betreffend Legitimation  
zur Verbandsbeschwerde nach § 338 a PBG**

(vom 23. Mai 2007)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 30. Mai 2005 folgende von den Kantonsräten Roland Munz, Yves de Mestral, Zürich, und Ruedi Lais, Wallisellen, am 7. Februar 2005 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass ein Register der nach § 338 a PBG beschwerdeberechtigten Organisationen geführt wird.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Mit dem Vorstoss wird verlangt, dass wie auf Bundesebene im Anhang zur «Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076)» auch auf kantonaler Ebene die gemäss § 338 a des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) beschwerdeberechtigten Organisationen aufgelistet werden. Mit dieser einfachen Lösung könne auch auf kantonaler Ebene Transparenz hergestellt werden.

In Anwendung von § 338 a PBG sind gemäss heutiger Praxis nur fünf kantonale Organisationen als beschwerdeberechtigt zu betrachten, nämlich die Pro Natura, der Heimatschutz, der Vogelschutz, der WWF und der Rheinaubund. Diese Verbände und weitere, welche die Anforderungen nach § 338 a Abs. 2 PBG erfüllen, könnten in der Tat in einer kantonalen Verordnung aufgeführt werden. Der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im PBG analog zu Art. 55 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) und Art. 12 Abs. 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), wonach der Bundesrat die zur Beschwerde berechtigten Organisationen bezeichnet, stünde insofern nichts im Wege. Eine andere Frage ist jedoch, ob damit Transparenz geschaffen würde, wie es die Postulanten annehmen.

Eine Auflistung der Organisationen in einer kantonalen Verordnung könnte nur die Bereiche gemäss § 338 a Abs. 2 PBG, insbesondere den III. Titel, oder § 238 Abs. 2 PBG betreffen. Von den Rechtsmitteln im kantonalen Bereich können indessen auch alle vom Bundesrat zur Beschwerde nach eidgenössischem Recht bezeichneten Organisationen Gebrauch machen (vgl. Art. 55 Abs. 3 USG). Es muss somit jeweils das Bundesrecht konsultiert werden, ob eine Organisation zu Rechtsmitteln im kantonalen Bereich befugt ist. Eine abschliessende Aufzählung der zur Erhebung kantonalen Rechtsmittel befugten Verbände wäre somit nicht möglich. Insofern könnte keine Klarheit geschaffen werden. Es kommt hinzu, dass im Gegensatz zum Bund, wo gemäss VBO insgesamt 30 beschwerdeberechtigte Organisationen bezeichnet werden, im Kanton heute lediglich fünf Verbände beschwerdeberechtigt sind, die zudem alle auch bundesrechtlich organisiert und beschwerdeberechtigt sind. Auf Grund dieser übersichtlichen Lage im Kanton Zürich erscheint ein Regelungsbedarf im Sinne des Postulates nicht gegeben.

Aus diesen Gründen ist es nicht gerechtfertigt, eine gesetzliche Grundlage für Register der nach § 338 a PBG beschwerdeberechtigten Organisationen zu schaffen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 28/2005 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi